

Interpellation Blumer-Gossau vom 21. Februar 2005
(Wortlaut anschliessend)

Klassengrösse an der Volksschule

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. April 2005

Ruedi Blumer-Gossau nimmt Bezug auf den VI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (nGS 39-54), mit dem die Bandbreite der Klassengrösse in der Primar- und Sekundarschule von bisher 20 bis 28 auf neu 20 bis 24 Schüler und in der Realschule von bisher 16 bis 28 auf neu 16 bis 24 Schüler reduziert wurde. Die Eingrenzung der Bandbreite führe dazu, dass mehr Gesuche gestellt und entsprechend mehr Ausnahmegewilligungen erteilt werden müssten. Bei der Bewilligung von unterdotierten Klassen sei dies pädagogisch sinnvoll, Bewilligungen für überdotierte Klassen sollten jedoch sehr restriktiv gehandhabt werden.

Die Regierung nimmt wie folgt Stellung:

Mit den im Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) vorgegeben Bandbreiten der Klassengrössen ist der Rahmen vorgegeben, der eine Klassenführung erlaubt, die sowohl pädagogisch sinnvoll als auch finanziell tragbar ist. Innerhalb dieser Bandbreiten sind die Schulgemeinden bei der Klassenbildung frei. Es wäre an sich wünschenswert, wenn möglichst alle Klassen innerhalb dieser Bandbreite gebildet werden könnten. Das würde aber vor allem ausserhalb der Agglomerationen grössere Schuleinheiten bedingen und entsprechend wesentlich weitere Schulwege für die Kinder zur Folge haben. Die heute eher kleinräumigen Schulstrukturen führen dazu, dass in fast allen Schulgemeinden einzelne Klassen mit Unterbeständen geführt werden müssen. Die mittlere Schülerzahl bewegt sich dadurch am untersten Rand der gesetzlichen Bandbreite: Sie liegt aktuell in der Primarschule bei 20,0, in der Sekundarschule bei 20,3, in der Realschule bei 16,7 und in den Kleinklassen bei 10,4.

Die Schulgemeinden versuchen, die gesetzlich vorgeschriebenen Klassengrössen, wenn immer möglich, durch eine oder mehrere parallel geführte Jahrgangsklassen einzuhalten. Bei Jahrgangszahlen unter 20 Schülern, solchen von 25 bis 39 Schülern und wiederum von 49 bis 59 Schülern ist es aber rein rechnerisch unmöglich, regelkonforme Klassen von 20 bis 24 Schülern zu bilden. In solchen Fällen werden in der Primarschule in der Unter- und der Mittelstufe je zwei oder drei Jahrgänge zu einer Klasse zusammengezogen. Nötigenfalls wird auch die Zusammenarbeit über die Grenzen der Schulkreise oder der Schulgemeinde gesucht, sofern dies organisatorisch möglich und für die Schülerinnen und Schüler zumutbar ist. Wenn sich trotz dieser Massnahmen keine gesetzeskonformen Klassengrössen erreichen lassen, wird beim Amt für Volksschule ein Gesuch um unter- oder überdotierte Klassen eingereicht.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die gesetzlichen Klassengrössen geben den optimalen Rahmen für den Klassenunterricht vor, auf den auch die Grösse der Schulzimmer, die Gruppenräume und Spezialzimmer für den Halbklassenunterricht ausgerichtet sind. Bei einer normal durchmischten Regelklasse der Primar- oder Sekundarschule sind die Lernziele mit 20 bis 24 Schülern ohne weitere unterstützende Massnahmen erreichbar. Der besonderen Situation der Realschule wird dadurch Rechnung getragen, dass die untere Bandbreite auf 16 belassen wurde. Beim Zusammenzug von Kindern mit Lernschwierigkeiten, die eine intensivere individuelle Betreuung erfordern, ist die Grösse der Kleinklassen von zehn bis 15 Kindern angemessen. Es ist auf der anderen Seite auch möglich, ausnahmsweise oder vorübergehend Klassen mit Beständen über der Band-

breite zu führen. In diesen Fällen soll aber durch zusätzliche Differenzierungsmassnahmen verhindert werden, dass einzelne Schülerinnen oder Schüler zu kurz kommen. Solche zusätzliche Differenzierungslektionen stehen auch den Mehrklassenschulen zu.

2. Das Amt für Volksschule richtet seine Praxis nach Art. 27 und 28 VSG und den Weisungen des Erziehungsrates zur Klassenbildung in der Volksschule für das Schuljahr 2005/06 vom 20. Oktober 2004 aus. Vorher bestanden amtsinterne Richtlinien für die Reduktion der Lektionenzahl bei unterdotierten Klassen und für die Bewilligung von zusätzlichen Lektionen bei überdotierten Klassen. Diese wurden in die neuen Richtlinien integriert und sind damit den Schulgemeinden bekannt. Der mit den Weisungen des Erziehungsrates festgelegte strengere Massstab zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist eine Folge des Massnahmenpakets zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes, in dessen Rahmen der Kantonsrat in der Mai-session 2004 u.a. den VIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (*ABI 2004, 1157*) erlassen hat. Mit diesem Nachtrag wurde als Massstab für die Notwendigkeit einer kantonalen Ausnahmegewilligung der Durchschnitt der Klassengrösse in der Gemeinde durch den Durchschnitt der Klassengrösse in der Schuleinheit ersetzt.

3. In den letzten beiden Jahren brauchten rund drei Viertel der Schulgemeinden für eine oder mehrere Schulabteilungen eine Bewilligung. Neun von zehn Bewilligungen betrafen Klassengrössen unterhalb der vorgeschriebenen Bandbreite. Dabei wird in der Regel die Lektionenzahl so weit als möglich eingeschränkt. Die Führung dieser Klassen kommt somit je Schüler nur wenig teurer als jene gesetzeskonformer. Bei Klassen mit Beständen über 24 Schülern stehen den Schulen zusätzliche Differenzierungslektionen zu. Das Amt für Volksschule kann im begründeten Einzelfall darüber hinaus weitere Zusatzlektionen bewilligen. Für das Schuljahr 2005/06 können noch keine Aussagen gemacht werden, da das Bewilligungsverfahren erst angelaufen ist.

4. Der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten, die nach der Diplomierung keine Lehrstelle gefunden haben, wird von den Schulgemeinden über das Amt für Arbeit organisiert. Solche berufsbegleitenden Praktika laufen ausserhalb der Klassenbewilligungen des Amtes für Volksschule. Praktikantinnen und Praktikanten führen keine eigenen Klassen, sondern unterstützen die Klassenlehrkräfte in speziellen Situationen. Ein in der Interpellation erwähnter Einsatz von Eltern als Unterstützung bei grossen Klassen ist in der Schulgesetzgebung nicht vorgesehen und dem Erziehungsdepartement auch nicht bekannt.

5. Für die integrative Schulung gelten die Klassengrössen der Regelklassen. Die zusätzliche Differenzierung besteht in der Unterstützung in Schulischer Heilpädagogik, die je nachdem einzelnen Kindern, Gruppen von Kindern oder in Form von Beratung der Lehrperson zugute kommt. Der Schulrat entscheidet über den Umfang der Unterstützungsmassnahmen, die über den Pensenpool abgerechnet werden.

6. Die Einhaltung der Klassenbewilligungen wird bei der Revision der Gemeinderechnungen durch das Amt für Schulgemeinden regelmässig kontrolliert. Dabei festgestellte Abweichungen liegen in den meisten Fällen im Rahmen der normalen Fluktuation. Das Amt für Volksschule kann bei den Klassenbewilligungen ebenfalls feststellen, in wie weit die tatsächlichen Schülerzahlen des laufenden Jahres mit den Prognosen des Vorjahr übereinstimmen und ob die entsprechenden Bewilligungen eingeholt wurden. Dass eine Schulgemeinde sich über das Gesetz hinwegsetzt und keine Bewilligung einholt, kommt äusserst selten vor.

5. April 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.10

Interpellation Blumer-Gossau: «Einhalten der Klassengrössen an der Volksschule

Der Kantonsrat hat dem VI. Nachtrag zum Volksschulgesetz in der Maisession 2003 in der Schlussabstimmung mit 124:36 zugestimmt. Seither gilt für die ordentliche Grösse der Primar- und Sekundarklassen ein schmales Band von 20 bis 24 Schülerinnen und Schüler. Bei den Realklassen beträgt die Bandbreite 16 bis 24, bei den Kleinklassen 10 bis 15.

Ab dem Schuljahr 2005/06 gilt auch, dass diese Bandbreiten pro Schuleinheit (in der Regel ein Schulhaus) und Jahrgang eingehalten werden müssen. Bisher mussten die Jahrgangsklassen einer ganzen Schulgemeinde im Durchschnitt innerhalb der Bandbreite liegen, was zumindest den grösseren Schulgemeinden einen etwas grösseren Spielraum gab.

Das Erziehungsdepartement muss seit Jahren sehr viele Ausnahmen bewilligen. Das sehr schmale Band und die restriktivere Bemessungseinheit (Schuleinheit) wird dazu führen, dass das Erziehungsdepartement (Amt für Volksschule) in Zukunft noch viel mehr Gesuche um Ausnahmebewilligungen für über- oder unterdotierte Klassen zu behandeln haben wird. Aus pädagogischer Sicht ist es klar, dass Bewilligungen für unterdotierte Klassen sinnvoll sind. Bewilligungen für überdotierte Klassen sollten jedoch sehr restriktiv gehandhabt werden.

Es stellen sich nun Fragen nach der zukünftigen Bewilligungspraxis. Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung unter- bzw. überdotierte Klassen aus pädagogischer Sicht?
2. Welche Bewilligungspraxis wird das Amt für Volksschule anwenden? Gibt es interne Richtlinien? Wenn ja, welche?
3. Wie viele Ausnahmebewilligungen erteilte das Amt für Volksschule für das laufende Schuljahr für unter- bzw. überdotierte Klassen? Mit welchen Zahlen wird fürs Schuljahr 2005/06 gerechnet?
4. Es kommt vor, dass bei (über)grossen Klassen Eltern gesucht werden, welche die Lehrpersonen in der Schule unterstützen sollen, beispielsweise bei der Leseförderung. Welchen Einfluss haben solche oder ähnliche Praktiken (beispielsweise Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten) auf die Bewilligung zum Führen von überdotierten Klassen?
5. Wie wird die integrative Beschulung von Kleinklassenschülern bei der Bemessung der Klassengrösse berücksichtigt?
6. Überprüft das Erziehungsdepartement, ob keine über- oder unterdotierten Klassen geführt werden, für die keine Bewilligung erteilt wurde? Wenn ja, wie und wann?»

21. Februar 2005